

Bayerischer Milchförderungsfonds ändert Statut

Für die Unterstützung bei Tbc-Fällen und Tbc-Verdachtsfällen gelten beim Bayerischen Milchförderungsfonds ab 1. Januar 2014 neue Regeln hinsichtlich des Ein- und Austritts.

Der Bayerische Milchförderungsfonds (MFF) engagiert sich seit einigen Jahren, zur Erfüllung seines Zweckes, neben der Förderung und Sicherung des Absatzes bayerischer milchwirtschaftlicher Erzeugnisse auch speziell bei der Verbringung von Rohmilch im Falle des Auftretens von Rindertuberkulose (Tbc). Dazu wurden bereits 2009 entsprechende Kriterien aufgestellt, die Ende 2012 zu Beginn der Tbc-Reihenuntersuchung im Oberallgäu nochmals angepasst wurden. Zum Beginn des nächsten Jahres steht erneut eine Änderung an.

1) Neueintritt:

Wenn ein Milcherzeuger ab 1. Januar 2014 neu in den Bayerischen Milchförderungsfonds einzahlen möchte, hat er erst dann Anspruch auf Unterstützung, wenn er volle 24 Monate einbezahlt hat. Dies ist in Paragraph 3 des Statuts des MFF nun neu geregelt.

Was bedeutet dies nun für den Milcherzeuger, der dem MFF beitreten will, konkret.

Es gibt drei Möglichkeiten des Neueintritts ab 1. Januar 2014:

- a) Der Milcherzeuger bezahlt bei Eintritt in den MFF volle 24 Monate rückwirkend nach.
Ergebnis: Der MFF kann sofort Unterstützung gewähren!
- b) Der Milcherzeuger bezahlt bei Eintritt in den MFF kontinuierlich, also monatlich 0,05 ct/kg in den MFF ein.
Ergebnis: Der Milcherzeuger hat 24 Monate lang keinen Anspruch auf Unterstützung durch den MFF!
- c) Der Milcherzeuger bezahlt bei Eintritt in den Fonds, z.B. jetzt ab 1. Januar 2014, kontinuierlich, also monatlich in den Fonds ein. Er entscheidet sich z.B. nach 10 Monaten nun doch, sofortigen Anspruch von Mitteln aus dem MFF erlangen zu wollen und zahlt neben den bereits regulär eingezahlten 10 Monaten noch 14 Monate (insgesamt also dann 24 Monate) nach.
Ergebnis: Der Milcherzeuger hat mit dieser Nachentrichtung sofortigen Anspruch auf Mitteln aus dem MFF!

2) Austritt/Kündigung:

Neu ist ab 1. Januar 2014 auch die Regelung des eventuellen Austritts, und zwar für alle Einzahler: Bei einer Einstellung der Zahlung muss dies der abführenden Molkerei mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende angekündigt werden.

Das aktualisierte Statut ist demnächst auch auf der Website

<http://www.milcherzeugerverband-bayern.de/bayerischer-milchfoerderungsfonds-mff>
nachzulesen.

Hans-Jürgen Seufferlein
Bayerischer Milchförderungsfonds